



# Richtlinie über die Förderung von CO<sub>2</sub> neutralen Energieanlagen und Heizungssystemen

Die Stadtgemeinde Gmünd NÖ gewährt unter nachstehenden Voraussetzungen eine einmalige Förderung zu den Anschaffungskosten von CO<sub>2</sub> neutralen Energieanlagen und Heizungssystemen:

## 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Gmünd fördert die erstmalige Anschaffung von

- Solaranlagen
- Photovoltaikanlagen
- Fernwärmeanschluss (einmalig je Liegenschaft und nicht je Nutzungseinheit)
- Hackschnitzel- bzw. Pelletsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr (Zentralheizungsanlagen)
- Stückholzkessel mit Pufferspeicher (Zentralheizungsanlagen)
- Wärmepumpen

die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung bzw. Stromerzeugung von Wohngebäuden/Wohnungen dienen.

## 2. Art und Höhe der Förderung/Voraussetzungen

Die Förderung kann nur einmalig in 10 Jahren für den gleichen Fördergegenstand gemäß Pkt. 1 gewährt werden und ist nicht rückzahlbar.

Sie beträgt 20 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch Euro 500,00 pro Liegenschaft/Wohnung.

Der Förderungswerber muss bei dieser Liegenschaft/in dieser Wohnung den Hauptwohnsitz begründet haben.

Sollte die Maßnahme gemäß NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- oder meldepflichtig sein müssen die baurechtlich notwendigen Unterlagen bei der Baubehörde eingebracht werden.

## 3. Ansuchen

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen zwölf Monaten ab Rechnungsdatum einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung beizuschließen.

Bei Wärmepumpen ist eine Bestätigung eines Energieversorgungsunternehmens vorzulegen, dass die Wärmepumpe zu 100% mit Ökostrom versorgt wird.

## 4. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die gegenständliche Richtlinie kann vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

## 5. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Rahmen des dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatzes der Stadtgemeinde Gmünd NÖ. Die Auszahlung erfolgt erst nach Übergabe einer vollständigen Fotodokumentation, aus der der installierte Umfang und die Örtlichkeit eindeutig hervorgehen.

## 6. Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Gmünd NÖ behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden.

Im Falle eines nachweislich zugestellten Widerrufs ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat an die Stadtgemeinde Gmünd NÖ zurückzuzahlen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01. Februar 2024 in Kraft.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 31. Jänner 2024